

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Seeverkehr

A. Zielsetzung

Mit der Volksrepublik China besteht ein Abkommen vom 31. Oktober 1975 über den Seeverkehr. Außerdem besteht noch die zwischen der Regierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China geschlossene Seeverkehrsvereinbarung vom 20. Oktober 1988. Die Vereinbarungen dieser Abkommen entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem gegenwärtigen Stand der deutsch-chinesischen Wirtschafts- und Seeverkehrsbeziehungen. Sie sind daher zu erneuern.

B. Lösung

Mit dem am 9. Mai 1995 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung (Hafengebühren) geschaffen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 09. 02. 96

D. Kosten

Die in Artikel 7 des Abkommens enthaltene Doppelbesteuerungsregelung führt zu Mehr- und Mindereinnahmen, die sich in ihrer Höhe nicht schätzen lassen. Mehr- und Mindereinnahmen dürften sich ausgleichen.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Seeverkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 900 01 – De 34/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Volksrepublik China über den Seeverkehr

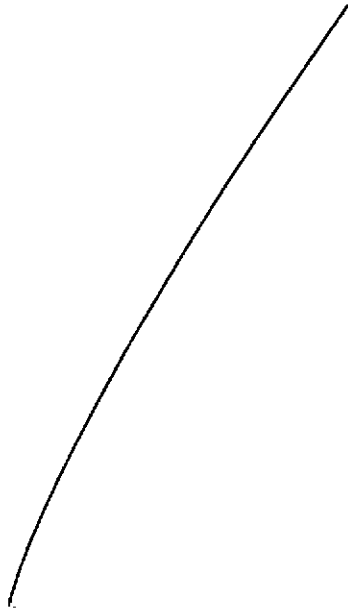
mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 09. 02. 96

895/95



-4-

Entwurf

Gesetz

**zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Seeverkehr**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 9. Mai 1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Seeverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung**Zu Artikel 1**

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den von dem Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder Gemeinden zufließt. Außerdem ist sie nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit Artikel 13 des Abkommens auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die in Artikel 7 des Abkommens enthaltene Doppelbesteuerungsregelung führt zur Mehr- und Mindereinnahmen. Das sich ergebende Mehr- oder Minderaufkommen läßt sich nicht schätzen; es dürfte haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Seeverkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China –

mit dem Ziel, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China (im folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) zu entwickeln und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seeverkehrs zu stärken,

in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bezeichnet

1. „Schiff“ ein Handelsschiff, das die Flagge einer der Vertragsparteien führt und in deren Register eingetragen ist, oder ein Schiff, das von einem Seeschiffsverkehrsunternehmen einer Vertragspartei eingesetzt ist. Auf Kriegsschiffe, Hilfskriegsschiffe und auf Fischereifahrzeuge findet dieses Abkommen keine Anwendung,
2. „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während einer Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrnimmt, die einen der in Artikel 11 bezeichneten Identitätsausweis mit sich führt und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist.

Artikel 2

Freiheit des Seeverkehrs

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den beiden Vertragsparteien oder zwischen einer von ihnen und Drittstaaten zu befördern.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das Recht von Handelsschiffen unter der Flagge eines dritten Staates, an den Gütertransporten zwischen den beiden Staaten teilzunehmen.

Artikel 3

Behandlungsstandards

(1) Die Vertragsparteien gewähren den in Artikel 1 bezeichneten Schiffen und ihrer Besatzung, so lange die Schiffe einer Vertragspartei die Hoheitsgewässer der anderen Vertragspartei befahren oder in ihren Häfen einlaufen, von dort auslaufen oder

sich dort aufhalten, die Meistbegünstigung bei der Erhebung von Gebühren und Abgaben (ohne Steuern), bei der Zollabfertigung, bei der Durchführung der Quarantäne, bei den Hafenformalitäten und der Anwendung der Hafenordnung, beim Liegen am Kai oder vor Anker, beim Verholen, Laden und Löschen, beim Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, beim Umladen der Güter sowie bei der Lieferung von Versorgungsgütern jeder Art für das Schiff, für die Besatzung und die Fahrgäste, Hafeneinrichtungen einer Vertragspartei, einschließlich derjenigen zum Laden, Löschen und zur Einlagerung am Kai, an Land oder zu Wasser sowie die Navigationshilfen und Lotsendienste des Hafens, werden den Schiffen der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit der Meistbegünstigung zur Verfügung gestellt.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 gewährt eine Vertragspartei den Schiffen der anderen Vertragspartei bei den Hafen- und Umschlagsgebühren die gleiche Behandlung wie den eigenen Schiffen, die im internationalen Verkehr eingesetzt sind.

Artikel 4

Erleichterung des Seeverkehrs

Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnung alle geeigneten Maßnahmen, um den Seeverkehr zu erleichtern und zu beschleunigen, um bei den Schiffen unnötige Verzögerungen zu vermeiden und um die Zollabfertigung und die Abwicklung sonstiger Formalitäten im Hafen soweit wie möglich zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Artikel 5

Ausgeschlossene Bereiche

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt. Führt ein Schiff einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei, um aus dem Ausland beförderte Güter zu löschen und Fahrgäste auszuschiffen oder um Güter und Fahrgäste zur Beförderung ins Ausland an Bord zu nehmen, so gilt dies nicht als Küstenschifffahrt.

Artikel 6

Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Jede Vertragspartei erkennt die Urkunden über die Nationalität der Schiffe an, die die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei nach ihren Gesetzen ausgestellt haben.

(2) Jede Vertragspartei erkennt ohne nochmalige Vermessung oder Besichtigung die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere an. Bei der Berechnung sämtlicher Hafengebühren werden diese Dokumente zugrunde gelegt.

Artikel 7**Steuern**

Eine Vertragspartei erhebt keinerlei Steuern von den im internationalen Seeverkehr erzielten Einnahmen und Gewinnen der Seeschiffsverkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei, die den Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Gebiet der anderen Vertragspartei haben.

Artikel 8**Freier Transfer**

Jede Vertragspartei räumt den Seeschiffsverkehrsunternehmen der jeweils anderen Vertragspartei das Recht ein, jegliche in ihrem Gebiet aus dem Seeverkehr erzielten Einnahmen in einer Währung und zu einem Umrechnungskurs, die für beide Vertragsparteien annehmbar sind, frei zu transferieren.

Artikel 9**Vorkommnisse auf See**

(1) Gerät ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern oder in einem Hafen der anderen Vertragspartei in Seenot oder in eine andere Gefahrenlage, so gewährt die letztgenannte Vertragspartei dem in Not geratenen Schiff, seiner Besatzung, den Fahrgästen und Gütern jede mögliche Unterstützung und Betreuung und unterrichtet auf schnellstem Wege die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei. Bei der Erhebung von Gebühren findet keinerlei Diskriminierung statt.

(2) Müssen die an Bord des in Not geratenen Schiffes geladenen Güter zum Zweck der Rückbeförderung in das Einschiffungsland oder der Beförderung in einen Drittstaat ausgeladen, auf ein anderes Schiff umgeladen oder zeitweilig an Land gelagert werden, so gewährt die andere Vertragspartei alle erforderlichen Erleichterungen und erhebt keinerlei Zölle und sonstige Abgaben, denen Ladung, Ausrüstung und Materialien, Vorräte und anderes Schiffszubehör unterliegen, sofern diese Gegenstände im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei weder gebraucht, verbraucht noch verkauft werden. Die zuständige Zolldienststelle ist unverzüglich von der Havarie zu unterrichten und die Voraussetzungen für eine einfuhrabgabefreie vorübergehende Verwahrung der Waren sind abzusprechen.

Artikel 10**Schiffahrtsvertretungen**

(1) Seeschiffsverkehrsorganisationen und -unternehmen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Handelsregister eingetragen sind und dort eine Geschäftstätigkeit ausüben, dürfen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet ständige Vertretungen einrichten und Vertreter entsenden.

(2) Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der Mitarbeiter der Seeschiffsverkehrsunternehmen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

(3) Die Vertragsparteien gestatten im Rahmen der jeweils im betreffenden Gebiet geltenden Rechtsvorschriften den Unternehmensvertretungen der anderen Vertragspartei die zollfreie Einfuhr von Werbematerial sowie von Möbeln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs für die Mitarbeiter der Vertretungen im Zusammenhang mit deren Einreise und Übersiedlung.

Artikel 11**Ausweispapiere der Besatzungsmitglieder, Rückübernahme von Besatzungsmitgliedern**

(1) Jede Vertragspartei erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellten Identitätsausweise der Besatzungsmitglieder an. Als Identitäts-

ausweise der Bundesrepublik Deutschland gelten der Reisepaß oder das Seefahrtbuch. Als Identitätsausweis der Volksrepublik China gilt das Seefahrtbuch der Volksrepublik China.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rückübernahme von Besatzungsmitgliedern, die mit einem von ihnen ausgestellten Ausweispapier im Sinne von Absatz 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

(3) Wenn eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens neue, den internationalen Anforderungen für die Anerkennung als Seefahrtbuch genügende Ausweispapiere für Seeleute einführt, muß sie die andere Vertragspartei durch Notifikation unterrichten. Die andere Vertragspartei muß diese Ausweispapiere anerkennen und auf gleiche Weise antworten.

Artikel 12**Einreise und Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern**

Hält sich ein Schiff einer Vertragspartei in einem Hafen der anderen Vertragspartei auf,

1. so sind Besatzungsmitglieder, die einen in Artikel 11 genannten Identitätsausweis mit sich führen, berechtigt, in Übereinstimmung mit den in dem Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen an Land zu gehen und sich in dem Ort, in dem der betreffende Hafen liegt, aufzuhalten;
2. so gestehen die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei einem Besatzungsmitglied, das im Krankheitsfall in ein Krankenhaus im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei aufgenommen wurde, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderliche Aufenthaltsdauer zu;
3. so sind die Bediensteten der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei und der Kapitän sowie die Besatzungsmitglieder dieser Vertragspartei berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und Bestimmungen miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

Artikel 13**Durchreise von Besatzungsmitgliedern**

Besatzungsmitglieder eines Schiffes einer Vertragspartei und an- oder abmusternde Seeleute dürfen nach Erteilung eines Sichtvermerks durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei reisen, um sich heimschaffen zu lassen, um sich auf ihr Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder aus einem anderen für die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei annehmbaren Grund. Der betreffende Sichtvermerk ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

Artikel 14**Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten**

(1) Für die an Bord eines Schiffes einer Vertragspartei befindlichen Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten einschließlich der an- oder abmusternden Seeleute aus Drittstaaten gelten als Identitätsausweise die von den zuständigen Behörden dieser Staaten ordnungsgemäß ausgestellten Identitätsausweise, sofern sie den innerstaatlichen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei für die Anerkennung als Paß- oder Paßersatzpapier genügen.

(2) Die Vertragsparteien gewähren gemäß ihren einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen den in Absatz 1 genannten Seeleuten die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Behandlung.

Artikel 15**Einhaltung der Rechtsvorschriften**

Die Schiffe jeder Vertragspartei und ihre Besatzungsmitglieder haben während des Aufenthalts in den Hoheitsgewässern, in den

Binnengewässern und in den Häfen der anderen Vertragspartei deren einschlägige Gesetze und Bestimmungen einzuhalten.

Artikel 16

Internationale Verpflichtungen

Dieses Abkommen läßt die Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen und regionalen Übereinkünften sowie aus der Zugehörigkeit der Vertragsparteien zu anderen internationalen und regionalen Organisationen (wie die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union) unberührt.

Artikel 17

Konsultationen

Um die Entwicklung des Seeverkehrs der beiden Vertragsparteien zu fördern und die Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, zu regeln, sollen von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien, soweit erforderlich, die Ver-

treter benannt werden, die dann zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die sie gemeinsam vereinbaren, zusammentreffen.

Artikel 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag des Austausches diplomatischer Noten in Kraft, mit denen die Vertragsparteien einander mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das am 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China geschlossene Abkommen über den Seeverkehr tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen gilt auf unbegrenzte Zeit. Wünscht eine Vertragspartei dieses Abkommen zu beenden, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei. Das Abkommen endet sechs Monate nach Eingang der Notifizierung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Beijing am 9. Mai 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Konrad Seitz
Matthias Wissmann

Für die Regierung der Volksrepublik China

Huang Zhendong

Denkschrift**A. Allgemeiner Teil**

Das am 9. Mai 1995 unterzeichnete deutsch-chinesische Abkommen über den Seeverkehr ersetzt das vorherige Abkommen vom 31. Oktober 1975 über den Seeverkehr. Dies bildete bislang den rechtlichen Rahmen und die Grundlagen für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern. Im übrigen wird mit Inkrafttreten des neuen Abkommens die zwischen der Regierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China geschlossene Seeverkehrsvereinbarung vom 20. Oktober 1988 nicht mehr angewandt.

Die wirtschafts- und seeverkehrspolitischen Änderungen in China eröffnen der Seeschifffahrt größere Freiheiten, die in einem neuen Seeschiffahrtsvertrag festgeschrieben werden sollen.

Aus diesem Grund wurde 1994 mit den Arbeiten einer Gesamtrevision begonnen, die mit Unterzeichnung eines Revisionsabkommens erfolgreich beendet werden konnte.

Das neue Abkommen enthält insbesondere Vereinbarungen über die Inländergleichbehandlung in den Häfen für den Bereich der Hafen- und Umschlagsgebühren sowie über die Einrichtung ständiger Vertretungen der Schiffahrtsunternehmen im jeweils anderen Land. Es regelt außerdem die Behandlung von Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über die Befreiung von der Doppelbesteuerung, über den Transfer von Frachteinnahmen und über ein Konsultationsverfahren.

Die Volksrepublik China ist ein Schlüsselland in der dynamisch wachsenden Region Ostasien. Dem Seeverkehr wird in dieser Region eine besondere Bedeutung beigemessen. Das neue Abkommen mit China wird impulsgebend für die künftige Zusammenarbeit im ostasiatischen Wirtschaftsraum sein.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „Schiff einer Vertragspartei“ und „Besatzungsmitglied“.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 räumt den Seeschiffen beider Seiten das Recht auf Teilnahme am beiderseitigen Seeverkehr und am Seeverkehr nach Drittstaaten (Cross-Trade) ein.

Absatz 2 dehnt die Verkehrsrechte auf Schiffe unter Flaggen von Drittstaaten aus, die von Seeschiffahrtsunternehmen der Vertragsparteien gechartert sind.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Abs. 1 räumt den Schiffen und Besatzungen Meistbegünstigung in den Hoheitsgewässern und Häfen ein.

Absatz 2 gewährt den Schiffen der Vertragsparteien die Inländergleichbehandlung bei den Hafen- und Umschlagsgebühren.

Zu Artikel 4

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsparteien zur Erleichterung und Beschleunigung des Seeverkehrs.

Zu Artikel 5

Artikel 5 schließt die Anwendung dieses Abkommens auf die Küstenschifffahrt aus.

Zu Artikel 6

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 regeln die gegenseitige Anerkennung der Urkunden über die Nationalität der Schiffe sowie der Schiffsmeßbriefe und sonstigen Schiffspapiere.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß bei der Berechnung der Hafengebühren die in dem Schiffsmeßbrief enthaltenen Angaben zugrunde zu legen sind.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel enthält eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, wonach die Schiffahrtsunternehmen der Vertragsparteien jeweils nur in dem Staat ihres Geschäftssitzes besteuert werden dürfen. Sie entspricht vom Inhalt und von der Zweckbestimmung her den auch sonst in Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik enthaltenen Vorschriften und damit Artikel 8 des OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsregelungen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 räumt das Recht zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

Zu Artikel 9

Artikel 9 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder andere Gefahren geraten, und regelt die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

Zu Artikel 10

Artikel 10 Abs. 1 räumt das Recht zur Einrichtung von ständigen Vertretungen der Schiffahrtsunternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ein.

Absatz 2 bestimmt, daß die steuerliche Behandlung der Gehälter und der Bezüge der Mitarbeiter der Schiffahrtsunternehmen sich nach den jeweils geltenden bilateralen Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen richtet.

Absatz 3 gestattet den Unternehmensvertretungen der Vertragsparteien die zollfreie Einfuhr von Werbematerial, Möbeln und Gegenständen des persönlichen Bedarfs für die Mitarbeiter der Vertretungen.

Zu Artikel 11

Artikel 11 Abs. 1 regelt die gegenseitige Anerkennung der Identitätsausweise. Der Begriff Identitätsausweis wird definiert.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien zur formlosen Rückübernahme von Personen.

Absatz 3 bestimmt, daß nach Inkrafttreten des Abkommens eingeführte Ausweispapiere den internationalen Anforderungen entsprechen und der jeweils anderen Vertragspartei zur Anerkennung vorgelegt werden müssen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 behandelt den Landgang, den Aufenthalt in Krankheitsfällen und die Berechtigung des Zusammenreffens mit der eigenen Auslandsvertretung im Hafen der anderen Vertragspartei.

Zu Artikel 13

Artikel 13 ermöglicht an- und abmusternden Seeleuten der einen Vertragspartei die Durchreise durch das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel ergänzt die Artikel 11 bis 13 zugunsten der an Bord eines Schiffes einer Vertragspartei befindlichen Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten.

Zu Artikel 15

Artikel 15 stellt die Geltung der örtlichen Gesetze während des Aufenthaltes von Schiff und Besatzung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei fest.

Zu Artikel 16

Artikel 16 stellt klar, daß das Abkommen Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften nicht berührt. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Zu Artikel 17

Artikel 17 schafft ein Konsultationsverfahren, durch das die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien praktische Fragen des Seeverkehrs erörtern können.

Zu Artikel 18

Artikel 18 enthält Vorschriften über Inkrafttreten und Beendigung des Abkommens sowie über die Beendigung des deutsch-chinesischen Abkommens über den Seeverkehr von 1975.

Bundesrat

Drucksache

895/95 (Beschluß)

09.02.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Seeverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.